Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. Burgstraße 4 D-24103 Kiel



nach § 60 Landesnaturschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 - D-24103 Kiel

An den Vorsitzenden des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Klaus Klinckhamer Düsternbrooker Weg

24105 Kiel

Tel.: 0431-93027 Fax 0431-92047

eMail: LNV-SH@t-online.de Internet : www.LNV-SH.de HSH Nordbank AG

BLZ: 210 500 00 Konto: 00 530 528 50

Registergericht: Kiel - VR 2503

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/2552

Kiel, 05. November 2007

Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften

Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1582

Sehr geehrter Herr Klinkhammer,

herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetze über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten.

Wir verweisen zudem auf unsere Beteiligung am Bündnis Wald Schleswig-Holstein, dessen Stellungnahme der LNV ebenfalls mitträgt.

Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf stellt als Grundlage für die neue Rechtsform die Weichen für den zukünftigen Umgang mit dem öffentlichen Wald dar. Der primäre Gedanke liegt dabei im Bestreben, die Landesforstverwaltung stärker nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszurichten und personelle Einsparungen zu erzielen. Das Ergebnis wird sein, dass mit der Anstalt in allen Ebenen der bisherigen Forstverwaltung erhebliche organisatorische Änderungen erfolgen.

Es wird dabei zu wenig berücksichtigt, dass ein ausschließlicher Holzwirtschaftsbetrieb des Landes dabei jedoch nicht Maßstab sein kann. Die betriebswirtschaftlichen, profitorientierten Ziele des maximalen Gewinns stehen im Widerspruch zu den öffentlich, gemeinnützigen Aufgaben und Zielsetzungen des Landesforstbetriebes. Als dessen zentraler Auftrag sind die nachhaltige Bewirtschaftung, Naturschutz, Biotopschutz, Artenvielfalt, Schutz vor Klimawandel, Sturm und Lärm, die Erholungsfunktion, Umweltbildung, Waldpädagogik, Stärkung der Regionen und Vorbildfunktion als Gemeinwohlaufgabe herauszustellen.

Aus Naturschutzsicht kommt dabei der Form der Bewirtschaftung der landeseigenen Wälder eine wichtige Rolle für den Schutz der Waldökosysteme in Schleswig-Holstein zu. Sie trägt maßgeblich zur Erhaltung und Entwicklung von waldgebundenen Arten und Lebensraumtypen bei. Sie hat auch grundlegenden Einfluss auf weitere gesellschaftliche Leistungen, die der Landesforst im Zuge der Daseinsvorsorge erbringen soll und muss. Umso unverständlicher und nicht zu akzeptieren ist, dass die Grundsätze und Ziele der naturnahen Bewirtschaftung des Landeswaldes aus dem Landeswaldgesetz gestrichen werden (§ 6 Abs. 2 LWaldG). Diese Verkürzung der Zielsetzungen im Landeswald schwächt die Multifunktionalität des Landeswaldes und wird durch die strukturellen Veränderungen der Forstverwaltung verstärkt.

Denn die Landesforstverwaltung ist mit ihrer Organisationsstruktur, Forstamts- und Revierstruktur umfassend und vielfältig ausgebildeten Förstern und Waldarbeiter bisher Garant für die Verwirklichung der multifunktionalen Zielsetzungen im Landeswald. Die Forstbeamten, Förster und Waldarbeiter haben mit ihrer Kompetenz, dem Engagement und der Präsenz vor Ort wesentlich dazu beigetragen.

Nicht zuletzt trägt der Berufsstand in besonderem Maße zur Landeskultur bei und nimmt bei den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner in allen Fragen der Waldnutzung und des Walderlebens einen hohen Stellenwert ein.

Der LNV plädiert daher dafür, dass von der Auflösung aller Forstämter Abstand genommen wird. Der Verlust dieser über Jahrzehnte vertraute und gesellschaftlich sehr positiv verhafteten Institution in der Region widerspricht der Absicht der Landesregierung die Bürgergesellschaft vor Ort besonders zu unterstützen.

Mit der beabsichtigten massiven Reduzierung des Personalbestandes auf 130 – 150 Mitarbeiter wird diese bewährte dezentrale Dienstleistungsstruktur massiv verändert, um nicht zu sagen, zerschlagen. In jedem Fall ist absehbar, dass durch die unklaren Gesetzesaussagen die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erheblichen Schaden nehmen dürfte und die Arbeitskapazität für einen multifunktionalen Service rund um den Wald nicht mehr gegeben sein.

Auch bei einer Verlagerung der Zielsetzungen für den Landeswald auf nachgeordnete Ebenen und Vorschriften außerhalb des Landeswaldgesetzes, bleibt angesichts der gesellschaftlichen und rechtlichen Anforderungen von zentraler Bedeutung, dass die Vielfältigkeit, Multifunktionalität und Naturnähe des Landeswaldes sowie die Kompetenz und Präsenz der Landesforstbediensteten der gesamten Waldfläche weiterhin gegeben sein muss.

Hinzu kommt, dass die mit dem Abbau von eigenen Arbeitskräften einhergehende "Mechanisierung" mit ihren Folgen für das Land bzw. den Landehaushalt unterschätzt wird. Ein hoher Mechanisierungsgrad führt zwangsläufig zu maschinengerechten Wäldern und weg vom naturnahen Waldbau. Die Zunahmen von Monokulturen, Kalamitäten, Bodenschäden bis hin zu Prob-

lemen bei vermehrtem Fichtenanbau durch die Klimaerwärmung sind absehbar. Die langfristigen volkswirtschaftlichen Kosten sind in der bisherigen Diskussion ein zu geringes Augenmerk geschenkt worden.

Gleiches gilt für die Berücksichtigung der langfristigen volkswirtschaftlichen Leistungen, die der Wald aufgrund seiner Schutzfunktionen und für Freizeit und Erholung erbringt, wie dies im Umweltbericht des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein dargestellt ist (MLUR 2006: Info zur Forstplanung für die Landesforsten 2006, www.umwelt.schleswig-holstein.de/servlet/is/23871/InfoFP06.pdf). Demnach ergeben sich ausgehende von Modellrechnungen über Nutzwertanalysen allein für die festgelegten Funktionen des Wasser-, Boden-, Klima-, Immissions- und Naturschutzes beachtliche Geldwerte von insgesamt 43 Mio EUR (952 EUR je ha).

Da der hier vorgelegte Gesetzesentwurf neben dem Landeswaldgesetz einen neuen organisatorischen Rahmen bildet, sind dessen Regelungen und Vorschriften so präzise und umfassend wie möglich zu definieren, insbesondere zum finanziellen Verfügungsrahmen, zur Aufgabendefinition und zur personellen Ausstattung.

In der vorliegenden Form ist dies nicht gegeben und Ergänzungen und Konkretisierungen erforderlich.

Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfes

1 Titel

Der Begriff des "Forstes" wird allgemein mit der Nutzfunktion des Waldes verbunden. Der vielfältigen Lebensgemeinschaft "Wald" und der Multifunktionalität der bewirtschafteten Landeswälder wird dies jedoch nicht gerecht. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinwohlbelange hinter den rein forstwirtschaftlichen Belangen im öffentlichen Wald nicht zurückstehen sollen und dürfen, wäre für die für den Landeswald zuständige Gesetzesregelungen und Organisation eine umfassendere Begriffswahl zu treffen.

Der LNV hat daher bereits in der Stellungnahme in der Novellierung des Landeswaldgesetzes 2004 angeregt, die nach heutigem Sprachgebrauch gemachte Unterscheidung von "Wald" und "Forst" aufzubrechen und durchgängig den Begriff des "Landeswaldes" statt den "Landesforsten" zu verwenden. Dies halten wir gerade bei diesem Gesetz für angebracht und vertrauensbildend.

2 Einleitung zur Führung der Anstalt nach wirtschaftlichen Grundsätzen

Soweit im übrigen unter der Einleitung A. des Gesetzentwurfes festgehalten wird, dass

"Der Wirtschaftsbetrieb der Landesforsten soll künftig mit dem Ziel der Kostendeckung gewinnorientiert geführt werden."

und dies in § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfes regulatorische wiederholt wird, steht dies grundsätzlich im Widerspruch zur gleichzeitig formulierten Gemeinwohlorientierung des Gesetzes (vgl. § 6 Abs. 2 Gesetzentwurf).

Da die Gemeinwohlverpflichtungen in aller Regel global betrachtet jedoch zu Verlusten führen werden, ist es widersinnig, insgesamt eine Gewinnorientierung der Anstalt zu fordern. Festgehalten werden könnte allenfalls, dass bestimmte Geschäftsfelder gewinnorientiert betrieben werden können. Besser noch, könnte einfach nur festgehalten werden, dass die Anstalt im Einzelfall gewinnorientiert handeln darf. Eine solche Ermächtigung ist wegen der unbegrenzten Nachschusspflicht des Landes auch erforderlich.

3 Präambel

Dem Gesetz sollte eine Präambel vorangestellt werden, in dem die Intention und die Ziele des Gesetzes als allgemeine Grundsätze formuliert werden. Neben dieser Offenlegung des Gesetzeszweckes soll auch die Förderung des Gemeinwohls dargestellt werden.

Mit dem Gesetz werden der Rechtsformwechsel und die Neuorganisation der staatlichen Forstverwaltung vorgenommen, was auf das Handeln und die Betreuung des öffentlichen Waldes unmittelbare Auswirkungen haben wird. Es ist daher zu verdeutlichen, dass für den öffentlichen Wald die gesellschaftliche Verpflichtung zur Daseinsvorsorge und Bereitstellung der Umwelt- und Erholungsfunktion vorrangig ist und die Bewirtschaftung in erster Linie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu dienen hat, wie dies das Bundesverfassungsgericht 1990 ¹ festgestellt hat.

Im Anstaltsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern ist ein Ansatz dafür zu finden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

"Präambel"

Zum Schutz und zur Mehrung des Waldes, zur nachhaltigen Sicherung seiner sozialen, ökologischen, ökonomischen und kulturellen Funktionen sowie zur Entwicklung des ländlichen Raumes unterhält das Land Schleswig-Holstein eine Landesforstverwaltung. Der Wald, der sich im Eigentum des Landes oder seiner Forstverwaltung befindet, dient der Daseinsvorsorge in besonderem Maße. Auf Grundlage einer naturnahen Bewirtschaftung hat dieser Wald dem Gemeinwohl im besonderen Maße zu dienen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern."

4 Artikel 1 Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

4.1 § 3 Vermögensübertragung

4.1.1 § 3 Abs. 1

Die Vermögensübertragung von 100 Mio EUR Landesvermögen steht im Widerspruch zu den 2006 angepeilten Erlösen beim geplanten Komplettverkauf des Landeswaldes von 250 bis 750 Mio EUR. Angesichts der weiterhin laufenden Verkaufsabsichten muss von einer Veräußerung größerer Vermögensbestände ausgegangen werden. Soweit dies Waldflächen betrifft, wird dies von uns abgelehnt, da dies einer versteckten Privatisierung gleich kommt. Der Wald des Landes muss aus Gründen der Daseinsvorsorge und Erfüllung wichtiger Gemeinwohlbelange in der öffentlichen Hand verbleiben.

-

¹ (BvR 1436/87 S. 39)

4.1.2 § 3 Abs. 4

Die grundsätzliche Absichtserklärung, dass zur Deckung der laufenden Ausgaben kein Grundstückverkauf stattfinden "soll", wird begrüßt. Die Formulierung ist jedoch nicht eindeutig genug, um ein Aufzehren der wirtschaftlichen Basis absolut zu verhindern. Dies macht auch die Begründung (S. 25) deutlich, die verdeutlicht, dass Ausnahmen möglich sind. Satz 2 sollte daher folgendermaßen formuliert werden:

"Der Verkauf von Gründstücken zur Deckung laufender Ausgaben ist ausgeschlossen"

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Streu- und Splitterbesitz nicht ausschließlich an forstwirtschaftlichten Kriterien gemessen werden dürfen, sondern die naturschutzfachliche Bewertung (Eckpfeiler im Biotopverbund, Ungestörtheit, Empfindlichkeit, Naturnähe, etc.) ein besonderes Gewicht haben muss.

Sollte dennoch an der Vorschrift festgehalten werden ist sie so zu fassen, dass der Verkauf von Grundstücken jedenfalls im Bereich des Netzes Natura 2000 nur zulässig sein kann, wenn der Erwerber sich vertraglich verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen aus Richtlinien 79/409/EWG und 92/42/EG zu gewährleisten; die Verpflichtungen sind in einer Anlage zu dem jeweiligen Vertrag zu konkretisieren. Da dies auch für Rechtsnachfolger des Erwerbers gelten muss, bietet es sich an, eine entsprechende dingliche Absicherung zu fordern. Eine andere Form der Regelung wäre gemeinschaftsrechtlich nicht zulässig.

4.1.3 § 3 Abs. 5

Die Sicherung der NATURA 2000 Flächen vor einer Veräußerung ist nicht ausreichend. Alle öffentlichen Waldflächen, die gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten und Lebensräume enthalten, sind vom Verkauf auszuschließen, da für diese auch außerhalb der Schutzgebiete Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Da der Schutz der Waldökosysteme in Schleswig-Holstein fast ausschließlich auf öffentlichen Wäldern konzentriert wurde, sind darüber hinaus nicht nur Flächen mit gemeinschaftsrechtlichen Naturschutzverpflichtungen vor einem Ausverkauf zu schützen.

Folgende Flächen sind ebenfalls im Eigentum der öffentlichen Hand zu belassen und nicht zu veräußern:

- Für die Erfüllung der Naturschutzaufgaben des Landes mit Verpflichtungen oder Nutzungsbeschränkungen versehenen Grundstücke,
- bisher dem Naturschutz gewidmeten Flächen sowie
- alle weiteren Schutzgebiete in den öffentlichen Wäldern (hierunter sind insbesondere die Flächen in Naturschutzgebieten sowie alle Flächen in Naturwäldern einzuordnen).

Die gewählte Formulierung ("sollen") ist ebenfalls nicht eindeutig genug, um einen Verkauf der ökologisch wertvollsten Flächen zu verhindern. Es handelt sich nur um eine Absichtserklärung, die Ausnahmen jederzeit zulässt. Bestätigt wird dies durch die Eröffnung der Ausnahmemöglichkeit in Satz 2, die nur von der Zustimmung der obersten Natur-

schutzbehörde abhängig gemacht wird. Der besonderen Verpflichtung der öffentlichen Wälder für die ökologischen Leistungen des Waldes wird dies nicht gerecht.

4.1.4 § 3 Abs. 5 Satz 2

Da wir den Verkauf von NATURA 2000 Flächen bzw. grundsätzlich von (Natur-) Schutzflächen ablehnen, ist die Ausnahmemöglichkeit und damit Satz 2 zu streichen.

Im übrigen sind bei einer Zustimmung durch die oberste Naturschutzfachbehörde Zweifel angebracht, da diese mit dem MLUR aktuell nicht nur Naturschutzbehörde, sondern gleichzeitig die Fachbehörde für die Fachaufsicht und die Verwaltungsratspitze stellt, so dass die fachliche Unabhängigkeit in Frage gestellt ist.

Sollte dennoch an einer Ausnahme des Verkaufes festgehalten werden, ist dies in einem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit vorzunehmen und die Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde einzuholen.

4.2 § 4 und § 5 Personal

Angesichts der gesellschaftlichen Aufgaben im Landeswald und umfassenden Verpflichtungen zur Daseinsvorsorge ist der massive Abbau der Fachkräfte im Wald nicht nachvollziehbar. Dem Rückzug aus der Fläche und dem Verlust von Know-How im Landeswald wird ein massiver Verlust an Gemeinwohlleistungen folgen, den die Bürger und Verbände nicht bereit sind zu akzeptieren. Er steht zudem in keinem Verhältnis zu den Leistungen und volkswirtschaftlichen Kosten der anderen Verwaltungen des Landes.

Der Personalabbau wird auch wirtschaftliche Auswirkungen mit sich bringen, die die vorgeggebenen Wirtschaftsziele wieder konterkarieren werden. Weniger Mitarbeiter bedeuten letztlich einen höheren Einsatz von Fremdarbeitskräften aus der Privatwirtschaft mit der Gefahr der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund der Abhängigkeit von diesen Fremdfirmen.

Angesichts anderer Zielsetzungen und mangelnder Ausbildung der Privatwirtschaft wird die pflegliche Behandlung der Waldbestände nicht mehr gegeben sein, so dass eine Zunahme von Arbeitsschäden an Boden, Bestand und Bäumen zu erwarten ist. Dies führt dann zu wirtschaftlichen Einbußen am Wirtschaft- und am Volksvermögen Wald.

4.3 § 6 Aufgaben der Anstalt

Die Bewirtschaftung des Landeswaldes ist nicht nur an den Vorgaben der nationalen Gesetzgebung auszurichten, sondern auch an den internationalen Verpflichtungen. Diese kommen in der Aufgabenbestimmung zu kurz. § 6 Abs. 1 ist zu ergänzen:

"...nach Maßgabe der internationalen Vereinbarungen zum Schutz der Wälder, der allgemeinen Gesetze,...."

Trotz ihrer besonderen Größe und Verteilung haben die Wälder im Lande auch einen hohen Stellenwert für den Tourismus. Die besondere Wald-Feld-Verteilung sollte bei der

Bewirtschaftung der Wälder Berücksichtigung finden, indem die Landschaftspflege² beachtet wird. § 6 Abs. 1, Satz 2 ist zu ergänzen.

"...konkretisieren, sowie die Landschaftspflege, sind zu beachten."

Die Aufgabenbeschreibung gerade im Hinblick auf die Gemeinwohlaufgaben (s.o.) ist unvollständig. Allerdings ist es möglich, weitere Aufgaben zu übertragen. Da diese jedoch nicht im Gesetz verankert sind, können diese auch wieder zurückgenommen werden, ohne dass die Legislative oder Öffentlichkeit beteiligt wird. Weitere Aufgaben sind daher in den Katalog in § 6 Abs. 2 aufzunehmen. Wir empfehlen hierzu, die Aufgabenliste der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen, wonach z.B. die Aufgaben der "Walddokumentation", des "Monitorings" oder die "Förderung des ländlichen Raumes" von der Landesanstalt zu erfüllen sind.

Hinsichtlich der Gemeinwohlleistungen müssen die Aufgaben des

"Klima-, Wasser-, Boden- und Immissionsschutzes"

in jedem Fall in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 aufgenommen werden.

Auch die weitere Einschränkung, diese Leistungen unter einen Wirtschaftsvorbehalt zu stellen bzw. in die Abhängigkeit von Überschüssen der Bewirtschaftung ist nicht akzeptabel. Sie wird zu einem Streben nach Gewinnmaximierung führen, das zum Verlust der Qualität in der Waldpflege beitragen wird.

Es muss sichergestellt werden, dass der Gemeingebrauch des öffentlichen Waldes weiterhin kostenlos für die Bürgerinnen und Bürger bleibt.

4.4 § 9 Zusammensetzung und Verfahren des Verwaltungsrats

Die Überführung von 100 Mio "Bürgereigentum" auf die Anstalt bedarf eines deutlich höheren Maßes an gesellschaftlicher Kontrolle, als dies bisher der Fall war. Die Besetzung des Verwaltungsrates ist dabei ausgeglichen zu gestalten. Eine solche Besetzung von Gremien mit wirtschaftsrelevanten Tätigkeiten, die jedoch auch gemeinsame gesellschaftliche Interessen und Daseinsvorsorge verfolgen, ist auch in Schleswig-Holstein üblich, bspw. im Landesplanungsrat und im Rundfunkrat des NDR.

Es ist daher eine Vertretung der anerkannten Naturschutzverbände vorzusehen. Wir schlagen einen Vertreter des Fachverbandes "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald" sowie einen Vertreter des LNV als Dachverband der schleswig-holsteinischen Naturschutzverbände vor.

Unklar ist zudem, weshalb ein Vertreter der Wirtschaft im Aufsichtsorgan sein soll. Zudem nicht benannt wird, aus welcher Interessensgruppe der Wirtschaft dieser stammen soll.

² Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft mit dem Ziel, einen gewünschten Zustand der Landschaft zu bewahren oder zu erzielen.

5 Artikel 2 Änderung des Landeswaldgesetzes

5.1 Nr. 2 § 6

Die Herausnahme der konkreten Festlegungen im Landeswaldgesetz, welche Ziele und Grundsätze im Landeswald verfolgt werden, ist nicht akzeptabel.

Diese Bestimmungen verdeutlichen die Leitlinien des Landes in der Bewirtschaftung im Waldgesetz. Damit wurde die Vorbildfunktion des Landes für die Daseinsvorsorge und Bereitstellung der Gemeinwohlbelange hervorgehoben. Vor allem aber wurden die besondere Verantwortung des Staates für die Lebensgrundlagen in den Grundsätzen einer naturnahen Bewirtschaftung auf der gesamten Staatswaldfläche rechtlich konkretisiert und die Multifunktionalität hervorgehoben. Diese werden mit der Streichung von § 6 Abs. 2 LWaldG deutlich geschwächt und der Weg in Richtung einer Trennung der Waldfunktionen im Landeswald beschritten.

Artikel 2 Nr. 2 ist daher zu streichen.

Im übrigen entzieht die Verlagerung der besonderen Vorgaben für den Landeswald aus dem LWaldG in einen nachgeordneten Bewirtschaftungsplan der Legislative den gesellschaftlichen Diskurs und die Kontrolle über die besonderen Gemeinwohlbelange der landeseigenen Wälder.

Der LNV bittet Sie, die vorgeschlagenen Anregungen und Bedenken in den Beratungen zu berücksichtigen und im Gesetzesentwurf entsprechend aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Michael Ott